OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601810/10/FP

Datum:
Linz, 6. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A M, geb. x 1986, vertreten durch Dr. C A, Rechtsanwalt in L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 1. Februar 2017, GZ.: VStV/916301801358/2016, wegen Übertretung der StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruchabschnitt „Krzg. Stelzhamerstraße/Volksgartenstraße“ durch die Wendung „Stelzhamerstraße/Kreuzung mit der Volksgartenstraße“ ersetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Kopf genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) vor, am 28. November 2016 um 6:40 Uhr, in Linz, Kreuzung Stelzhamerstraße/Volksgartenstraße als Lenker eines Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X, das Rotlicht der VLSA nicht beachtet zu haben, indem das Fahrzeug nicht an der Haltelinie angehalten, sondern weitergefahren worden sei.
Die belangte Behörde verhängte eine Strafe von 150 Euro und sprach aus, dass der Bf 15 Euro an Verfahrenskosten zu bezahlen habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schriftsatz vom 3. März 2017 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, bestimmte Verkehrsregeln würden aufgrund der Eigenschaften seines Fahrzeuges als Straßendienstfahrzeug für ihn nicht gelten und sei deshalb die Fahrlinie genau festzustellen gewesen. Im Ergebnis machte der Bf einen Spruchmangel iSd § 44a VStG geltend. Er sei im Übrigen nicht bei Rot in die Kreuzung eingefahren.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 15. März 2017 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt sowie öffentliche mündliche Verhandlung, die teilweise an Ort und Stelle abgehalten wurde.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 28. November 2016 gegen 6:40 Uhr einen Kleintraktor (Schneeräumfahrzeug) der Marke S mit dem Kennzeichen X auf der Linzer Stelzhamerstraße in Richtung Gärtnerstraße. Der Bf war im Auftrag seiner Dienstgeberin, eines Reinigungsunternehmens tätig und kam von Räumaufträgen, auf Privatgrundstücken. Der Bf war nicht beauftragt Fahrbahnen, insbesondere nicht die Stelzhamerstraße zu räumen. Er war mit seiner Tour bereits fertig und auf dem Weg zum Abstellplatz seines Fahrzeuges. Der Bf hielt eine Geschwindigkeit von ca. 20 km/h ein. [Akt, Angaben des Bf]
Etwa zur gleichen Zeit fuhr der Zeuge E, von der PI Bahnhof kommend mit dem Streifenwagen auf der Volksgartenstraße um in die Rainerstraße einzufahren. Der Zeuge kam bei der am Ort befindlichen VLSA zum Stehen. Bei Grünlicht fuhr er los und musste den Streifenwagen in der Kreuzung anhalten, weil er dort auf den Bf traf, der von rechts in die Kreuzung einfuhr. [Zeuge E]

Die am Ort befindliche VLSA schaltet drei Sekunden nach Umschalten auf Rotlicht für die eine Richtung auf Grünlicht für die andere Richtung. Als die VLSA für den Zeugen E auf Grün umschaltete, war sie für die Fahrtrichtung des Bf sohin schon drei Sekunden auf Rot. Der Bf überfuhr bei rotem Licht die Haltelinie. [Feststellungen Vorort]
Der Zeuge E kehrte mit dem Streifenwagen um und hielt den Bf etwa am Beginn der Gärtnerstraße, ggf. etwas weiter in Richtung Figulystraße an [Zeuge E]. Der Bf vertrat den Standpunkt, als Straßendienstfahrzeug nicht an das Rotlicht gebunden zu sein. [Zeuge E]
Die belangte Behörde warf dem Bf in ihrem Ladungsbescheid vom 23. Dezember 2016 als Tatort „Stelzhamerstraße, Kreuzung mit der Volksgartenstraße“ vor.
Der Verwaltungsstrafregisterauszug weist 4 Vorstrafen nach dem KFG und eine nach der StVO auf.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem angeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Die Feststellungen zum Überfahren des Rotlichts ergeben sich aus der glaubwürdigen Aussage des Zeugen E. Dieser konnte dem Gericht die Umstände nachvollziehbar schildern und es kamen keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen auf. Es erschiene dem Gericht logisch nicht nachvollziehbar, warum der Zeuge sich durch die willkürliche und durch nichts gerechtfertigte erfundene Beschuldigung des Bf und Falschaussage vor Gericht ohne Not in die Gefahr einer straf- und/oder disziplinarrechtlichen Verfolgung bringen sollte. Der Zeuge stand auch unter Wahrheitspflicht und wurde an seinen Diensteid erinnert. Die Schilderung des Wegs des Zeugen, von seiner Dienststelle kommend und in die Rainerstraße einfahren wollend erschien gemeinsam mit der Beschreibung des Umkehrvorgangs nachvollziehbar.
Die Angaben des Bf wirkten insgesamt wenig zusammenhängend. Insbesondere glaubt das Gericht dem Bf nicht, dass er mit dem Zeugen E nicht gesprochen habe. Dieser gab schon in seinem Schreiben vom 16. Dezember 2016 an, der Bf habe sich dadurch gerechtfertigt, als Streufahrzeug nicht an die VLSA gebunden zu sein. Es widerspricht jeder Lebenserfahrung, dass der Zeuge E eine derart spezifische Aussage frei erfindet, dies vor Allem vor dem Hintergrund, dass diese (kaum vertretbare) Rechtsansicht auch in der Beschwerde wieder auftaucht. Insgesamt macht die Leugnung jeglichen Gesprächs im Zuge der Anhaltung den Bf nicht glaubwürdig und widerspricht diese Behauptung jeder Lebenserfahrung. Wenn der Bf zum damaligen Zeitpunkt auf dem Standpunkt gestanden wäre, nicht bei Rot in die Kreuzung eingefahren zu sein, hätte er dies wohl gegenüber dem Polizeibeamten vertreten. Der Umstand, dass der Bf geschwiegen haben will, scheint schon deshalb nicht glaubwürdig, als er auch in der Verhandlung mehrfach energisch und sich wiederholend seinen Standpunkt schildern wollte. Auch die Aussagen des Bf, es habe in der Mitte der Kreuzung begonnen grün zu blinken, er

habe aber die Kreuzung nicht vollständig bei Grün durchfahren können, erscheint nicht nachvollziehbar, gaben doch sowohl der Zeuge E, als auch der Bf die Geschwindigkeit des Traktors mit 20 km/h also 5,55 m/s an. Es ist gerichtsbekannt, dass die Phase des Grün-Blinkens gut 4-5 Sekunden dauert, sodass der Bf in dieser Zeit 22,2 bis 27,75 Meter zurücklegen konnte, also die halbe Kreuzung ohne Probleme in der Grünblinkphase durchfahren haben müsste. Zuvor gab der Bf an, er konnte die gesamte Kreuzung nicht bei Grünlicht durchfahren. Diese Angaben können nicht miteinander in Einklang gebracht werden. Tatsächlich könnte davon ausgegangen werden, dass der Bf die Kreuzung bei Grünlicht dann nicht mehr vollständig durchfahren hätte können, wenn er innerhalb der Grünblinkphase die Haltelinie überfahren hätte, dennoch wäre er dann wohl nicht innerhalb der Kreuzung auf den Zeugen getroffen.
Insgesamt glaubt das Gericht aus obigen Gründen den Angaben des Zeugen E, dem es als geschultem Organ der Exekutive die korrekte Wiedergabe von Geschehnissen im Straßenverkehr zutraut. Demgegenüber erschien die Verantwortung des Bf nicht durchgängig und schlüssig.

Angesichts des Umstandes, dass sich der Bf nach den Angaben des Zeugen E bei Umschalten der Ampel auf Grün in der Kreuzung befand [Angesichts des Wunsches des Zeugen in die Rainerstraße einzufahren wohl nur wenige Meter von der Haltelinie entfernt (siehe Luftbild)] und der Zeuge bereits angefahren war und in der Kreuzung anhalten musste (also weitere Zeit vergangen war), muss für den Bf zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als drei Sekunden Rotlicht vorgeherrscht haben, sodass auf der Hand liegt, dass der Bf bei Rotlicht in die Kreuzung eingefahren sein muss. Der Bf konnte in drei Sekunden ca. 16,5 Meter zurücklegen. Dass für den Bf Grün- oder Gelblicht vorherrschte, ist vor diesem Hintergrund ausgeschlossen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 38 Abs. 5 StVO gilt Rotes Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 und des § 53 Z 10a an den in Abs. 1 bezeichneten Stellen anzuhalten.

Nach Abs. 1 lit a) leg. cit. ist vor der Haltelinie anzuhalten.

Gemäß § 27 Abs. 1 StVO sind die Lenker von Fahrzeugen des Straßendienstes, wie Streufahrzeuge, Schneeräumfahrzeuge und -geräte, Arbeitsmaschinen und sonstige Fahrzeuge, die für den Straßenbau, die Straßenerhaltung, die Straßenpflege, die Straßenreinigung oder die Instandhaltung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, der öffentlichen Beleuchtung oder der Straßenbahnanlagen verwendet werden, bei Arbeitsfahrten an die Bestimmungen über das Verhalten bei Bodenmarkierungen und über das Einordnen sowie an Zufahrtsbeschränkungen, an Halte- und Parkverbote und an die Verbote bezüglich

des Zufahrens zum linken Fahrbahnrand nicht gebunden. Sie dürfen auch durch Nebenfahrbahnen durchfahren sowie an Schutzinseln in Einbahnstraßen oder in einer Fahrbahnhälfte, für die das Gebot, rechts vorbeizufahren, angeordnet ist, links vorbeifahren und dürfen die Betriebszufahrten und -abfahrten sowie die Betriebsumkehren einer Autobahn befahren. Weiters dürfen die Lenker von Fahrzeugen des Straßendienstes auch auf der linken Fahrbahnseite fahren, wenn durch die Ausstattung dieser Fahrzeuge oder durch sonstige Maßnahmen in ausreichender Weise für die Sicherheit anderer Straßenbenützer gesorgt ist.

III.2. Der Bf stützt sein Vorbringen, neben der Behauptung bei grün in die Kreuzung eingefahren zu sein, auf die Behauptung ein Straßendienstfahrzeug gewesen zu sein und leitet daraus besondere Erfordernisse im Hinblick auf die Fassung des Spruchs ab.
Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden.
Zunächst ist festzuhalten, dass die Bevorzugung von Fahrzeugen des Straßendienstes nur dann zum Tragen kommt, wenn sich diese auf einer Arbeitsfahrt befinden und die Inanspruchnahme der jeweiligen Erleichterung zur Zweckerreichung (also vorliegend zur Schneeräumung und dem Streuen) notwendig ist (vgl. *Pürstl*, StVO[13], § 27 Anm 11). Der Bf sagte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung aus, dass er zum Räumen von Gehsteigen eingesetzt war, nicht aber von größeren Straßen, insbesondere nicht der Stelzhamerstraße. Zudem gab der Bf an, dass er zum fraglichen Zeitpunkt bereits „fertig war“ und mit seinem Fahrzeug am Weg zum Abstellplatz war. Es handelte sich daher nicht um eine Arbeitsfahrt, weil das Fahrzeug nicht unmittelbar zum gesetzlich vorgegebenen Zweck (hier dem Räumen und Streuen = Straßenpflege, -reinigung) eingesetzt war (vgl. OGH 8. September 2000, 2Ob11/07t).

Die diesbezügliche Argumentation des Bf geht daher ins Leere. Generell ist zu sagen, dass Schneeräumfahrzeuge keine Einsatzfahrzeuge sind und sie deshalb nicht von der Einhaltung von Vorrangregeln (vgl. OGH 24. März 1981, 2Ob41/81, ZVR 1982/74), mangels gesetzlicher Regelung umso mehr nicht von der Beachtung von Verkehrslichtsignalanlagen ausgenommen sind.

III.3. Was die Sprucherfordernisse in Zusammenhang mit dem Überfahren von roten Ampeln betrifft, ist es nach der Judikatur des VwGH nicht erforderlich im Spruch des Straferkenntnisses jene Stelle zu bezeichnen, an der der Fahrzeuglenker anzuhalten gehabt hätte (statt vieler VwGH 28. Juni 2002, 2002/02/0117).
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist es im Übrigen die Pflicht des Verwaltungsgerichts, einen allenfalls fehlerhaften Abspruch der ersten Instanz richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung (wozu auch der Tatort gehört) durch die Behörde gesetzt wurde (VwGH 20. Mai 2015, Ra

2014/09/0033, 16. September 2010, 2010/09/0155). Die belangte Behörde warf dem Bf in ihrem Ladungsbescheid vom 23. Dezember 2016, also innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist, als Tatort „Stelzhamerstraße, Kreuzung mit der Volksgartenstraße“ vor. Aus diesem Vorwurf ergibt sich eindeutig, wo der Bf in die Kreuzung einfuhr, weil die Stelzhamerstraße, wie aus dem im Akt befindlichen Luftbild ergibt, an der Volksgartenstraße endet (und in die Gärtnerstraße übergeht), sodass damit die Fahrtrichtung des Bf eindeutig feststeht. Durch die Korrektur kommt es weder zu einer Auswechslung der Tat (weil dem Bf immer ein Rotlichtverstoß an der ggst. Kreuzung vorgeworfen wurde) und der Bf war auch in seinen Verteidigungsrechten nicht beschränkt. Aus Gründen der Klarstellung und der dargestellten Verpflichtung war der Spruch entsprechend zu korrigieren.

III.4. Aufgrund des festgestellten Sachverhalts steht fest, dass der Bf bei Rot in die ggst. Kreuzung einfuhr und nicht an der Haltelinie anhielt. Der Bf hat daher den objektiven Tatbestand des § 38 Abs. 5 iVm § 38 Abs. 1 lit a StVO erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.
Der Bf hat nur auf Sachverhaltsebene bestritten und kein Vorbringen zum Verschulden erstattet. Es ist kein Grund ersichtlich, warum es dem Bf nicht möglich gewesen sein soll, an der Haltelinie anzuhalten.

Dem Bf ist insofern sein Verhalten auch subjektiv vorwerfbar.

III.5. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (u.a. VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung

oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Der Bf hat im behördlichen Verfahren keine Angaben zu seinem Einkommen gemacht, sodass die belangte Behörde von einem Einkommen von 1.000 Euro ausging. Sie ging weiters davon aus, dass der Bf nicht unbescholten ist und verhängte 150 Euro, was ca. 20 % der Höchststrafdrohung (726 Euro, § 99 Abs.3 lit. a StVO) entspricht.
In der öffentlichen mündlichen Verhandlung gab der Bf ein Einkommen von 1.200 bis 1.300 Euro an. Er sei sorgepflichtig für drei minderjährige Kinder.

Der Bf weist 5 Verwaltungsvormerkungen auf, die allesamt mit dem Straßenverkehr in Verbindung stehen, demnach darauf hindeuten, dass es der Bf mit verkehrsrechtlichen Vorschriften nicht so genau nimmt und damit auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen.

Bei Rotlichtverstößen handelt es sich um schwere Verstöße, weil durch sie Unfälle besonders wahrscheinlich werden und geradezu vorprogrammiert sind. Fahrzeuglenker verlassen sich auf Verkehrslichtsignalanlagen und rechnen nicht mit bei Rotlicht einfahrenden Fahrzeugen. Diese Gefahr hat sich vorliegend materialisiert und musste der Zeuge E seinen Streifenwagen entgegen der allgemeinen Fahrordnung in der Kreuzung anhalten.
Es ergibt sich ein erhebliches Verschulden des Bf.

Vor diesem Hintergrund, den Vorstrafen und dem Einkommen des Bf erscheint die von der belangten Behörde verhängte Strafe dem Verwaltungsgericht als nicht überhöht.

Eine Ermahnung kommt wegen des nicht nur geringen Verschuldens des Bf nicht in Betracht.

Die Ersatzfreiheitsstrafe ist korrekt bemessen worden.

III.4. Die Beschwerde des Bf war also im Ergebnis abzuweisen.

Bei diesem Ergebnis waren dem Bf gem. § 52 Abs. 2 VwGVG Kosten iHv 20 % der Strafe aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die

gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl